

MERKBLATT

für Ansuchen um eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds
(Stand 01. Juli 2014)

Der bei der Tiroler Gebietskrankenkasse eingerichtete Unterstützungsfonds dient dem Zweck, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Unterstützung zu gewähren. Auf eine Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über derartige Anträge obliegt dem bei der Kasse eingerichteten Leistungsausschuss. Da das Ausfüllen des beiliegenden Formulars für Sie mit einem Zeitaufwand verbunden ist, bitten wir Sie, vorher folgende Erläuterungen durchzulesen, damit Sie sich ein eventuell aussichtsloses Ansuchen ersparen können.

Verjährungsfrist:

Die Verjährungsfrist von Rechnungen für Ansuchen an den Unterstützungsfonds beträgt 2 Jahre ab Behandlungsende.

Einkommengrenzen:

Nach den derzeit gültigen – vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kontrollversammlung der Tiroler Gebietskrankenkasse erlassenen – „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds“ können Zuwendungen nur jenen Antragstellern zuerkannt werden, deren **monatliches Bruttoeinkommen €1.750,-** nicht übersteigt. (Einkünfte laut Einkommensteuergesetz, wie z.B. Arbeitslohn Pension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen usw.).

Unterstützungen für **Kieferregulierungen** (festsitzende Geräte), sowie dem **festsitzenden Zahnersatz als Heilbehandlung** können nur jenen Antragstellern zuerkannt werden, deren **monatliches Bruttoeinkommen €2.000,-** nicht übersteigt.

Für Versicherte mit anspruchsberechtigten Angehörigen erhöht sich der jeweilige Betrag für **jeden Angehörigen um €400,-**, wobei bei der Festlegung des Einkommens auch die Bruttoeinkünfte der Angehörigen zu berücksichtigen sind.

Form des Ansuchens:

Das beiliegende „Ansuchen um eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds“ ist vollständig auszufüllen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Aufwendungen müssen durch saldierte Rechnungen (Zahlungsbestätigung) nachgewiesen werden.

Auf Grund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben gewährte Zuwendungen sind vom Antragsteller zurückzuzahlen. Vorsätzlich unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE